

Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomH-VO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt)**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

| 1. im Ergebnisplan mit dem | 2023 | 2024 |
|---|-------------|-------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.139.200 € | 1.064.800 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.335.000 € | 1.273.200 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 977.000 € | 982.700 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.193.200 € | 1.097.700 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 63.500 € | 45.600 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 17.300 € | 82.100 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € | 0 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 56.800 € | 34.800 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Jahren 2023 und 2024 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 77.900 € für 2023 mit Auszahlung in 2024 und auf Null für 2024 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkreditrahmen) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in 2023 auf 1.130.000 € und in 2024 auf 1.460.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden in den Jahren 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v.H. |
| Gewerbesteuer auf | 365 v.H. |

Wethau, den 17.10.2023


Benjamin Ritter
Bürgermeister

